

Vereinsstatuten für Vikaskogarna Fiber ek. för.

Angenommen während der konstituierenden Versammlung am 1. März 2015.

§ 1 Der Name des Vereines

Der Name des Vereines (Firma) lautet *Vikaskogarna Fiber ekonomisk förening*.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist es, die ökonomischen Interessen der Vereinsmitglieder zu fördern, indem man durch ein lokales Glasfasernetz den Mitgliedern Netzkapazität für beispielsweise Data- und Telekommunikation zur Verfügung stellt. Ebenfalls kann der Verein, direkt oder indirekt, den Mitgliedern Netzdienstleistungen in Form von beispielsweise Breitbanddienstleistungen oder Telefonie zur Verfügung stellen, sowie weitere zusammenhängende und für den Verein fördernde Tätigkeiten betreiben.

Die Mitglieder nehmen in den Tätigkeiten durch das Nutzen der Vereinsdienstleistungen teil.

§ 3 Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet des Vereines

Der Vereinsvorstand hat seinen Sitz in der Gemeinde Karlsborg.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereines liegt in den Gemeinden Karlsborg und Töreboda, in den sogenannten „Vikaskogarna“. Dieses Gebiet wird im Süden von der Linie Beateberg-Abberud-Magderud-Kashult-Rosendala und im Westen, Norden und Osten durch den See Viken begrenzt.

§ 4 Mitgliedschaft

Ein Immobilieneigentümer im Tätigkeitsgebiet des Vereines kann als Mitglied im Verein aufgenommen werden. Falls mehrere Eigentümer vorhanden sind kann jedoch nur einer von diesen die Mitgliedschaft beantragen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich und mit Hilfe eines vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars beantragt.

Der Antrag für die Mitgliedschaft wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand bestimmten Person geprüft.

Falls dies zweckmäßig ist, kann ein Pächter einem Immobilieneigentümer gleichgestellt werden.

§ 5 Die Verpflichtungen des Mietgliedes

Jedes Mitglied muss einen von der Mitgliederversammlung festgestellten Einsatz sowie eine von der Mitgliederversammlung festgestellte Gebühr überweisen, sowie auch sonst die Statuten und Entscheidungen des Vereins befolgen.

§ 6 Einsätze

Das Mitglied muss im Verein mit einem Einsatz von mindestens SEK 10 000 und höchstens SEK 30 000 für jede angeschlossene Immobilie teilnehmen.

Vom Einsatz müssen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages für den Anschluss einer Immobilie, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nachdem die Mitgliedschaft bewilligt worden ist, SEK 1 000 auf das Vereinskonto überwiesen werden.

Der restliche Betrag wird gemäß Entschluss des Vorstandes überwiesen.

Ein Einsatz wird erst 1 Jahr nach dem Rücktritt des Mitgliedes zurückerstattet. Der zurückzuerstattende Betrag wird gemäß Kap. 1 § im Gesetz für ökonomische Vereine berechnet.

§ 7 Gebühren

§ 7.1 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied muss dem Verein jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgestellten Mitgliedsbeitrag überweisen, jedoch höchstens SEK 500.

Der Vorstand entscheidet, wann und wie der Beitrag zu überweisen ist.

§ 7.2 Anschlussgebühr

Jedes Mitglied muss dem Verein jährlich eine Gebühr für den Anschluss der jeweiligen Immobilie gemäß vereinbartem Vertrag für den Anschluss einer Immobilie überweisen.

Der Vorstand entscheidet, wann und wie der Beitrag zu überweisen ist.

§ 7.3 Gebühr für den Netzanschluss „Byanätet“

Jedes Mitglied muss dem Verein fortlaufend eine Gebühr für den Anschluss an das Netz „Byanätet“ überweisen. Dies gemäß vereinbartem Vertrag für den Anschluss einer Immobilie.

Der Vorstand entscheidet, wann und wie der Beitrag zu überweisen ist.

§ 7.4 Andere Gebühren

Gebühren für eventuelle Netzdienstleistungen werden von einer Zeitperiode zur nächsten vom Vorstand entschieden, je nach Dienstleistungen und deren Ausmaß.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein kann frühestens zwei Jahre nach dem Beitritt gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied, welches die Statuten nicht befolgt oder dem Verein offenbaren Schaden zuführt oder dessen Interessen oder Zweck entgegenarbeitet, kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss vom Verein der Mitgliederversammlung für eine Entscheidung vorlegen. Dies muss dem Vorstand innerhalb eines Monats, nachdem dem Mitglied der Ausschluss bekannt gegeben wurde, mitgeteilt werden.

Falls der Einsatz mit dem Verkauf der Immobilie nicht übertragen oder die Mitgliedschaft nicht beantragt respektive bewilligt wurde, hört die Mitgliedschaft auf und dem rechtlichen Besitzer wird der einbezahlte Einsatz und die eventuell vereinbarte Gewinnverteilung gemäß Bestimmungen im § 6 der Statuten und im Kap. 4 § 1 etc. im Gesetz für ökonomische Vereine zurückerstattet.

Diese Bedingungen sind teilweise auch gültig, falls die Immobilie durch Aufteilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Erbschaft oder Testament übernommen wird.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein findet stets am Ende eines Geschäftsjahres statt.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden, sodass der Austritt am Ende desselben Jahres erfolgen kann. Ansonsten erfolgt der Austritt erst am Ende des kommenden Geschäftsjahres. Erfolgt der Austritt durch Ausschluss, muss die Entscheidung von der Mitgliederversammlung respektive vom Vorstand bis mindestens 1 Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gefasst werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand muss aus einer ungeraden Anzahl, mindestens drei und höchstens neun, Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende verfügt bei gerader Stimmenzahl über die entscheidende Stimme. Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung für ein (1) Amtsjahr gewählt, d. h. bis zum Schluss der Mitgliederversammlung, die im darauffolgenden Geschäftsjahr durchgeführt wird. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden für zwei (2) Amtsjahre gewählt, d. h. bis zum Schluss der 2. Mitgliederversammlung nach der Wahl, jedoch abwechslungsweise, sodass jedes Jahr ungefähr die Hälfte des Vorstandes neu gewählt wird.

Außer dem Vorsitzenden konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 11 Firmenvollmacht

Der Verein kann vom Vorstand und von Personen, die vom Vorstand ausgewählt werden, unterzeichnet werden.

§ 12 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren mit höchstens zwei Stellvertretern für die Zeitperiode bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht einem Kalenderjahr.

§ 14 Jahresbericht

Der Vorstand muss den Revisoren den Jahresbericht spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zukommen lassen.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss vor dem Ende des Monats Juni durchgeführt werden. Folgende Punkte müssen behandelt werden:

1. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung sowie des Protokollführers, gemäß Vorschlag des Vorstandes.
2. Genehmigung der Wählerliste.
3. Wahl von zwei Protokollprüfern.

4. Frage, ob die Versammlung gemäß Statuten verkündet worden ist.
5. Genehmigung der Tagesordnung.
6. Jahresbericht des Vorstandes sowie Rapport der Revisoren.
7. Entscheidung über die Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie inwiefern der Gewinn oder der Verlust gemäß der festgestellten Gewinn- und Verlustrechnung disponiert werden soll.
8. Entscheidung über das Erteilen der Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
9. Frage bezüglich Honorar für die Mitglieder des Vorstandes.
10. Mitgliedsbeitrag für das kommende Geschäftsjahr.
11. Wahl der Vorstandsmitglieder.
12. Wahl des Vorstandvorsitzenden.
13. Wahl der Revisoren und eventuelle Stellvertreter der Revisoren.
14. Wahl des Nominierungsausschusses, mindestens 2 Personen, eine davon einberufend.
15. Übrige Punkte, die gemäß Gesetz oder den Statuten des Vereines während der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.

§16 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand verkündet werden. Eine solche wird bei Bedarf durchgeführt, falls ein Geschäft aufgeschoben worden war oder schriftlich vom Revisor oder von mindestens einem Zehntel (1/10) der Vereinsmitglieder beantragt wurde.

Während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen lediglich die im Aufruf angegebenen Punkte behandelt werden.

§ 18 Stimmrecht

Während der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht.

Ein Mitglied kann durch einen Vertreter an der Versammlung teilnehmen. (Ehepartner/Partner im selben Haushalt/Elternteil/volljähriges Kind/Teileigentümer sowie ein anderes Mitglied). Ein Vertreter darf lediglich für ein (1) Mitglied teilnehmen.

§ 19 Einladung und andere Mitteilungen

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Diese Einladung muss Information über die laufenden Geschäfte enthalten. Die Einladung wird frühestens vier Wochen und spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung verkündet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie anderen Mitteilungen werden per Brief oder per E-Mail an sämtliche Mitglieder geschickt. Sobald die Einladung an die Mitglieder geschickt worden ist, muss der Vorstand auch unmittelbar den Revisoren mit einem Brief informieren.

§ 20 Gewinnverteilung

Freies Eigenkapital gemäß genehmigter Bilanz muss, nachdem der im Gesetz vorgeschriebene Betrag an die Reservefonds überwiesen worden ist, gemäß Entschluss der Mitgliederversammlung in das neue Geschäftsjahr eingeführt werden und/oder in Fonds für spezielle Zwecke angelegt werden

und/oder unter den Mitgliedern als Rückvergütung in Bezug auf die bezahlten Byanätsgebühren und weiteren Gebühren für andere Dienstleistungen verteilt werden.

§ 21 Die Auflösung des Vereins

Falls der Verein aufgelöst wird müssen die Mittel zwischen den Mitgliedern und im Verhältnis zu den überwiesenen Einsätzen verteilt werden.

Anträge für Statutenänderungen werden behandelt und durch zwei aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen festgestellt.

§ 23 Übriges

Bei Fragen, welche nicht durch diese Statuten geregelt werden, gilt das Gesetz für ökonomische Vereine.

Dass diese Statuten während der konstituierenden Sitzung am 1. März 2015 angenommen wurden, wird wie folgt bescheinigt:

.....

Ingvar Holmgren

.....

Michael Holmgren